

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Katzhütte über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Veröffentlichung und Neuregelung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) hat der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte in seiner Sitzung am 15.01.2008 folgende

2. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderungen

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Katzhütte vom 11.02.2003, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.07.2004 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 2) der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Katzhütte haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Katzhütte zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThBKG). **Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztlichen Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThBKG).**

2. Der § 6 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres
- b) in Fällen des § 5 Abs. 2 S.4 spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres**
- c) dem Austritt
- d) dem Ausschluss
- e) dem Tod

3. Der § 9 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer **wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 5 Abs. 2**, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Katzhütte, den 13.03.2008

Gemeinde Katzhütte

Machold
Bürgermeister

Siegel